

(Der Getreideeinkauf der Unversorgten.) Der Minister für Volksernährung hat mittels Verordnung Zahl 120778/1918 verfügt, in welcher Weise die Unversorgten nach dem 30. September l. J. durch die Kriegsprodukten-A.-G. Getreide einkaufen dürfen. Im Sinne der Verordnung Zahl 2490/1918 war der Einkauf für den individuellen Verbrauch nur für den Zeitraum bis zum 30. September zulässig, nun gestattet der Minister, daß Nichtproduzenten oder teilweise unversorgte Produzenten auch für den Zeitraum vom 1. Oktober l. J. bis 15. August 1919 ihren Hausbedarf aus den überschüssigen Vorräten der betreffenden Gemeinde beschaffen dürfen. Doch darf das nur durch die Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) erfolgen. Die Gemeinden und Städte wieder können diese Mengen von Weizen, Roggen und Halbfucht nur von dem kompetenten Kommissionär der Kriegsprodukten-A.-G. beschaffen. Die Gemeindeverwaltungen (Bürgermeister) haben genaue Ausweise über die Unversorgten zu führen, und sich persönlich davon zu überzeugen, inwieweit die bezüglichen Angaben der einzelnen Personen den Tatsachen entsprechen. Diese Ausweise sind gelegentlich des Einkaufes dem Kommissionär der Kriegsprodukten-A.-G. zu übergeben, der sie an das Statistische Landesamt gelangen läßt. Der Einkauf kann nur bis zur Höhe der in der betreffenden Gemeinde lagernden Vorräte erfolgen. Den eventuellen Fehlbetrag erhalten die Unversorgten durch die ordentliche behördliche Versorgung. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) muß die Getreidevorräte gegen Barzahlung und zu den gültigen Höchstpreisen, zuzüglich k 4 Provision übernehmen, hat für die entsprechende tadellose Lagerung zu sorgen und darf die angekauften Vorräte bloß im Sinne der zu erlassenden Vorschriften des Ministers verteilen. Bis auf weitere Verfügung darf den Unversorgten nur der höchstens auf zwei Monate reichende Bedarf an Getreide, beziehungsweise Mehl ausgefolgt werden. Sofern die Gemeinde die Vermahlung der Produkte selbst besorgt, darf das nur im Wege der Lohnmüllerei erfolgen und sind in diesem Falle auch die entsprechenden Kleinmengen den Parteien auszufolgen. Die Verordnung enthält sodann sehr strenge Vorschriften im Interesse der Hintanhaltung von Mißbräuchen. Was die Kopfquote betrifft, erwähnt die Verordnung, daß im Sinne der Verordnungen Z. 2490 und 120000 die Kopfquote bis 30. September l. J. mit 10 Kilogramm pro Monat festgestellt war, damit je größere Mengen des Frühdrusches für die Zwecke der Armee und sonstiger dringenden Bedürfnisse gesichert werden konnten. Nunmehr ist der Drusch so weit fortgeschritten, daß die volle Kopfquote verabsolgt werden kann. Diese beträgt bei regelmäßige Arbeit verrichtenden männlichen oder weiblichen Unproduzenten-Arbeitern über 15 Jahre 15 Kilogramm, bei eben solchen Kindern unter 15 Jahren 12 Kilogramm, bei allen sonstigen Personen 10 Kilogramm pro Kopf und Monat. Eine Ausnahme bilden Personen, denen im Sinne der Verordnung Z. 2650/1918 eine Zusatzration gebührt. Diesen Kopfquoten entsprechend sind die Einkaufszertifikate auszustellen und haben Personen, die für den Zeitraum ab 1. August nur Anweisungen auf Grund der 10-Kilogramm-Kopfquote erhielten, denen jedoch eine höhere Quote zukommt, das Recht, eine Zusatzanweisung von den Behörden zu verlangen. Der Kommissionär der Kriegsprodukten-A.-G. ist verpflichtet, diese Zusatzanweisungen zu honorieren. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.